

RESOLUTION DER KOLDEWEY - GESELLSCHAFT 1992

Anlässlich ihrer Tagung 1992 hat die Koldewey-Gesellschaft auf der Hauptversammlung ihrer Mitglieder folgende Resolution zur Denkmalpflege und zu archäologischen Ausgrabungen beschlossen:

1. Unverzichtbare Voraussetzung für alle Maßnahmen der Erhaltung und Veränderung oder auch der Beseitigung von Baudenkmalern muß eine qualifizierte baugeschichtliche Untersuchung des Objekts sein.
2. Qualifizierte Untersuchungen in oben genanntem Sinne erfordern erhöhte Anstrengungen der Aus- und Fortbildung von Bauforschern. Die Koldewey-Gesellschaft hält es für dringend erforderlich, in der Architektenausbildung die einschlägigen sachlichen Inhalte verstärkt zu vermitteln. Aus- und Fortbildung sollen nicht nur den planenden Architekten qualifizieren, sondern auch die Voraussetzung für den spezifischen Berufszweig der Baugeschichtsforschung schaffen.
3. Bei Erhaltungs- und Umbaumaßnahmen an Baudenkmalern müssen Planung und örtliche Bauaufsicht in einer Hand liegen. Der dafür verantwortliche Architekt muß sowohl mit historischer Baukonstruktion und Bauausstattung als auch mit Theorie und Technik der Denkmalpflege voll vertraut sein.
4. Bei der Ausgrabung von Ruinen baulicher Anlagen muß ein Bauforscher maßgeblich beteiligt sein.
5. Jedes Projekt einer archäologischen Ausgrabung muß ein Konservierungskonzept beinhalten. Der dafür notwendige finanzielle, wissenschaftliche und technische Aufwand muß gleichzeitig sichergestellt sein.
(Verantwortlich: Prof. Dr.-Ing. C. Meckseper, 1. Vorsitzender, Universität Hannover, Institut für Bau- und Kunstgeschichte.)